



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Hinweis zur Anwendung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) beim Übergang von zentralen zu dezentralen Heizungssystemen

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sieht sich in Fällen des Übergangs von einem zentralen auf ein dezentrales Heizungssystem zu folgendem Hinweis zur Klarstellung der Rechtslage veranlasst und bittet um Beachtung:

Nach § 4 Abs. 1 EWärmeG werden die Verpflichtung zur Nutzung von erneuerbaren Energien beziehungsweise Durchführung von Ersatzmaßnahmen beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizanlage ausgelöst.

In § 3 Nr. 2 und 3 EWärmeG werden die Begriffe Austausch und nachträglicher Einbau definiert.

Nach § 3 Nr. 2 EWärmeG gilt: „Der Austausch einer Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird“. Die Begriffsbestimmung für den Austausch knüpft also an der Anlage an, die ausgetauscht wird, und differenziert nicht danach, wodurch oder womit die Anlage ausgetauscht wird. Beim Austausch ist damit am alten System anzuknüpfen, unabhängig davon, welches neue System installiert wird. War das alte/getauschte System zentral, ist der Tatbestand des § 3 Nr. 2 EWärmeG erfüllt und somit gilt die Pflicht nach § 4 Abs. 1 EWärmeG.

Nach § 3 Nr. 3 EWärmeG gilt: „Ein nachträglicher Einbau einer Heizanlage liegt vor, wenn in ein bisher nicht zentral beheiztes Gebäude eine Heizungsanlage eingebaut wird.“ In Verbindung mit der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass hiervon bisher nicht oder dezentral beheizte Gebäude erfasst werden. Dabei kommt es dann auf den Einbau einer zentralen Heizungsanlage an.

Wird (gegebenenfalls erneut) eine oder mehrere dezentrale Heizungen (Gas-Etagenheizung; Einzelöfen) eingebaut, liegt kein nachträglicher Einbau im Sinne des EWärmeG vor.

Tabelle 1:

DARSTELLUNG ZUM ALTEN UND NEUEN SYSTEM

Altes System	Neues System	Rechtliche Folge
Zentral	Zentral	EWärmeG (§ 3 Nr. 2)
Zentral	Dezentral	EWärmeG (§ 3 Nr. 2)
Dezentral	Dezentral	Kein EWärmeG
Dezentral	Zentral	EWärmeG (§ 3 Nr. 3)

Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs der Verpflichtung des EWärmeG auf zentrale Heizungsanlagen ist die Schwierigkeit der Anwendung auf dezentral beheizte Gebäude. Dies sind häufig zugleich Gebäude, mit mehreren Eigentümern (WEGs). In Mehrfamilienhäusern mit Gasetagenheizungen können einzelne (Teil-)Eigentümer beim Tausch der Heizung nicht allein über Maßnahmen am Gebäude entscheiden. Somit stehen Wohnungseigentümern bei Austausch einer dezentralen Heizung die meisten Erfüllungsoptionen des EWärmeG nicht zu Gebote. Entscheidungen wie die Dämmung der Gebäudehülle können vom Teileigentümer nicht eigenständig getroffen werden. Auch bei der Heizungstechnik selbst gibt es Einschränkungen. Wärmepumpen oder Pelletheizungen sind in einzelnen Wohnungen in aller Regel nicht realisierbar. Erleichterungen für Gebäude zu schaffen, die schon über eine zentrale Wärmeversorgung verfügen und durch eine neue Heizung (oder andere Erfüllungsoptionen) das EWärmeG erfüllen könnten, ist hingegen nicht im Sinne des EWärmeG.

Bei der Abkopplung von einem Wärmenetz und anschließender Installation einer dezentralen Heizungsanlage handelt es sich um einen Sonderfall. Bei der Abkopplung von einem Wärmenetz kann nicht von einem Tausch der Heizungsanlage nach § 3 Nr. 2 EWärmeG ausgegangen werden. Es handelt sich um einen nachträglichen Einbau einer Heizanlage, welcher § 3 Nr. 3 EWärmeG zuzuordnen ist. In Verbindung

mit der Gesetzesbegründung werden die Pflichten des EWärmeG daher nur bei einem Umstieg von einem Anschluss an ein Wärmenetz auf ein zentrales Heizungssystem ausgelöst, nicht jedoch beim Umstieg auf ein dezentrales Heizungssystem. Der Umstieg von einem Wärmenetz auf eine dezentrale Heizanlage ist damit kein auslösender Tatbestand für die Pflichten des EWärmeG.

Über die geklärte Rechtslage wurden die unteren Baurechtsbehörden informiert. Die unteren Baurechtsbehörden wurden gebeten, die geschilderte Rechtsauffassung, nach der die Nutzungspflicht des EWärmeG auch durch den Übergang von einem zentralen auf ein dezentrales Heizungssystem ausgelöst wird, künftig landeseinheitlich zu beachten. Diese Bitte bezieht sich auf Fälle, bei denen der Heizungstausch bisher noch nicht vollzogen wurde.

(Stand: 24.06.2021)